

13.05.2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunalpolitik

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/465

Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren

Berichterstatlerin: Abgeordnete Carina Gödecke SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 15/465 - wird mit folgenden Änderungen in 2. Lesung angenommen:

Datum des Originals: 13.05.2011/Ausgegeben: 16.05.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) wird wie folgt geändert:

§ 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66 Abwahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es:

1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Rates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen, oder
2. eines Bürgerbegehrens. § 26 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 GO NRW gelten entsprechend. Ein Vorschlag für die Deckung der Kosten gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW ist dabei nicht erforderlich.

Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik

Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) wird wie folgt geändert:

§ 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66 Abwahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es:

1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Rates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen;
oder
2. eines in Gemeinden
 - a) mit bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 20 v. H. der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde,
 - b) mit über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 17,5 v. H. der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde
und

c) mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 15 v. H. der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde

gestellten Antrags.“

Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters anordnen, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beantragt.

(2) Der Bürgermeister gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss oder dem Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Absatz 1 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 v.H. der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters anordnen, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beantragt.

(2) Der Bürgermeister kann binnen einer Woche

1. nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

oder

2. nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch den Rat

auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist schriftlich beim Rat einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen. Er muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als vier Monate sein. Nach Antragseingang eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht

mehr berücksichtigt. Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Antrag zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Antrags nach Satz 2 Klage erheben.“

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Die KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) wird wie folgt geändert:

§ 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Abwahl des Landrats

(1) Der Landrat kann von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es:

1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Kreistags muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen, oder
2. eines Bürgerbegehrens. § 23 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW gelten entsprechend. Ein Vorschlag für die Deckung der Kosten gemäß § 23 Abs. 2 KrO NRW ist dabei nicht erforderlich.

Der Landrat ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Die KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) wird wie folgt geändert:

§ 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Abwahl des Landrats

(1) Der Landrat kann von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es:

1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Kreistags muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen;
- oder
2. eines von mindestens 15 v. H. der wahlberechtigten Bürger der kreisangehörigen Gemeinden gestellten Antrags.

Der Landrat ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 v.H. der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetz-

dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen.

(2) Der Landrat gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss oder dem Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Absatz 1 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

zes entsprechend. Der Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen.

(2) Der Landrat kann binnen einer Woche
1. nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1
oder
2. nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch den Kreistag
auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist schriftlich beim Kreistag einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen. Er muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als vier Monate sein. Nach Antragseingang eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht mehr berücksichtigt. Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob der Antrag zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Kreistages können nur die Vertreter des Antrags nach Satz 2 Klage erheben.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Durch Beschluss des Plenums wurde am 11. November 2010 der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE „Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren“ (Drucksache 15/465) an den Ausschuss für Kommunalpolitik zur federführenden Beratung überwiesen. Die Mitberatung oblag dem Innenausschuss

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Ein Abwahlverfahren gegen einen Bürgermeister oder Landrat kann gemäß nordrhein-westfälischer Gemeinde- und Kreisordnung nur über einen Antrag und eine anschließende Beschlussfassung im Gemeinderat oder Kreistag eingeleitet werden. Danach kann ein Bürgerentscheid in Gang gesetzt werden, bei dem ein Zustimmungsquorum von 25 Prozent, das einem Viertel der Gesamtzahl der Wahlberechtigten entspricht, erreicht werden muss.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE sieht vor, dass auch Bürgerbegehren künftig Grundlage für ein Abwahlverfahren sein können.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf erstmals am 26. November 2010 aufgerufen und die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese wurde am 25. März 2011 in Verbindung mit einer Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Wiedereinführung der Stichwahl“ (Drucksache 15/975) durchgeführt. Dabei wurden folgende Sachverständige gehört:

Organisation/Verband	Sachverständige/-r	Stellungnahme
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Hans Gerd von Lennep	15/329 15/412
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Marco Kuhn	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		

Organisation/Verband	Sachverständige/-r	Stellungnahme
Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Düsseldorf	Reiner Breuer	15/380
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Jochen Dürrmann	15/386
Kommunalpolitisches Forum NRW e.V. Duisburg	Hermann Dierkes	15/347
Kommunalpolitisches Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	Prof. Dr. Janbernd Oebbecke	15/336
Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Gelsenkirchen	Prof. Dr. Frank Bätge	15/359
ZEFIR Fakultät für Sozialwissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum	Dr. David H. Gehne	15/356
Lehrstuhl für Politikwissenschaft I an der Bergischen Universität Wuppertal	Prof. Dr. Hans-J. Lietzmann	15/439
Mehr Demokratie e.V. Köln	Alexander Slonka	15/360 (Neudruck) 15/361
Stadt Wiehl Wiehl	Werner Becker-Blonigen	-
Initiative Duisburg 21 – Suchet der Stadt Bestes Duisburg	Günter Niel	15/376

Organisation/Verband	Sachverständige/-r	Stellungnahme
Werner Hüsken Duisburg	Werner Hüsken	15/391

Weitere Stellungnahmen	
Kommunalpolitische Vereinigung der CDU, Recklinghausen	15/413
Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V., Düsseldorf	15/347

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 15/157.

Eine abschließende Beratung zum Gesetzentwurf erfolgte - nach einer Befassung am 8. April 2011 - am 13. Mai 2011.

Hierzu lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE vor:

„Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE in der Fassung der Drucksache 15/465 vom 2. November 2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 66 Abwahl des Bürgermeisters

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es

1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Rates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen;

oder

2. eines in Gemeinden

a) mit bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 20 v. H. der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde,

- b) mit über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 17,5 v. H. der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde
und
c) mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 15 v. H. der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde
gestellten Antrags.“**

- b) Dem Satz 3 wird nach dem Wort „ergibt“ der Halbsatz „, sofern diese Mehrheit mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten beträgt“ angefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bürgermeister kann binnen einer Woche
1. nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1
oder
2. nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2
durch den Rat
auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

3. Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist schriftlich beim Rat einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen. Er muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als vier Monate sein. Nach Antragseingang eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht mehr berücksichtigt. Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Antrag zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Antrags nach Satz 2 Klage erheben.“

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

§ 45 Abwahl des Landrats

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es
3. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Kreistags muss eine Frist von mindestens zwei Wochen lie-

gen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen;

oder

4. eines von mindestens 15 v. H. der wahlberechtigten Bürger der kreisangehörigen Gemeinden gestellten Antrags.“

b) Dem Satz 3 wird nach dem Wort „ergibt“ der Halbsatz „, sofern diese Mehrheit mindestens 25 v.H. der Wahlberechtigten beträgt“ angefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landrat kann binnen einer Woche

1. nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

oder

2. nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch den Kreistag

auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

3. Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist schriftlich beim Kreistag einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen. Er muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als vier Monate sein. Nach Antragseingang eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht mehr berücksichtigt. Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob der Antrag zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Kreistages können nur die Vertreter des Antrags nach Satz 2 Klage erheben.“

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf, der die Einführung eines vom Bürger initiierten Abwahlverfahrens des Hauptverwaltungsbeamten vorsieht, wird in seiner Zielrichtung ausdrücklich begrüßt. Allerdings berücksichtigt dieser nicht in ausreichendem Maße die demokratische Legitimation durch die Bürgerschaft. Mit dem Verweis auf die Regelungen in § 26 Absatz 4 GO/§ 23 Absatz 4 KrO wären lediglich Quoren zwischen 3 % und 10 % der Bürger ausreichend.

Auch sieht der Gesetzentwurf nicht mehr das 25%ige Quorum für die eigentliche Abwahl vor. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass zukünftig eine kleine Minderheit von Wahlberechtigten weitreichende Entscheidungen treffen könnte.

Eine Anlehnung an das Verfahren bei Bürgerbegehren ist wegen der Unterschiedlichkeit der erforderlichen Verfahrensabläufe nicht sachgerecht. Es wird daher eine eigenständige Verfahrensregelung in die Gemeinde-/Kreisordnung aufgenommen. Dabei wird allerdings auf

bewährte Regelungen beim Einwohnerantrag bzw. beim Bürgerbegehren zurückgegriffen. Für das Abwahlverfahren gelten im Übrigen - wie bisher auch - die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

In der Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 25. März 2011 wurde der vorliegende Gesetzentwurf von den angehörten Sachverständigen im Grundsatz begrüßt, gleichzeitig wurde aber auch bemerkt, dass aufgrund der vorgeschlagenen geringen Quoren zur Einleitung und Durchführung eines Abwahlverfahrens der Gesetzentwurf im Ergebnis nicht zustimmungsfähig sei.

Die hier vorgeschlagene Regelung nimmt einen konsensfähigen Vorschlag aus der Anhörung auf und wahrt sowohl die Rechte der Bürgerschaft wie auch der Hauptverwaltungsbeamten. Diese erhalten eine größere Sicherheit für ein kontinuierliches und sachbezogenes Wirken in der Gemeinde. Die im Änderungsantrag vorgeschlagenen Quoren verdeutlichen den Ausnahmetatbestand der Abwahl von Hauptverwaltungsbeamten.

Zu Nummer 1 (§ 66 Absatz 1 GO/§ 45 Absatz 1 KrO)

a) und b) In § 66 GO/§ 45 KrO wird das Verfahren zur vorzeitigen Abwahl durch die Bürgerschaft geregelt. Bisher konnte nur der Rat/Kreistag ein solches Verfahren initiieren. Nunmehr besteht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 auch die Möglichkeit, dass die wahlberechtigten Bürger selbst die Abwahl durch einen schriftlichen Antrag einleiten. Sofern gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden 15 bis 20 v. H. der wahlberechtigten Bürger ein entsprechendes Begehren ordnungsgemäß unterstützen, haben die Bürger die Möglichkeit, den jeweiligen (Ober-) Bürgermeister vorzeitig abzuwählen. Da die Kreise in Nordrhein-Westfalen sämtlich mehr als 100.000 Einwohner haben, bleibt es dort bei einem einheitlichen Quorum von 15 v. H.. Der Abwahl durch die Bürger sind im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung sowie im Interesse einer kontinuierlichen Verwaltungsarbeit hohe Hürden gesetzt. Das relativ hohe Quorum soll auch übereilte Entscheidungen vermeiden.

Zu Nummer 2 (§ 66 Absatz 2 GO/§ 45 Absatz 2 KrO)

In Absatz 2 ist nunmehr auch dann ein Verzicht des Amtsinhabers auf die Abwahlentscheidung der Bürger vorgesehen, wenn der Rat/Kreistag die Zulässigkeit des von der erforderlichen Zahl der wahlberechtigten Bürger gestellten Abwahantrags feststellt.

Zu Nummer 3 (§ 66 Absatz 3 GO/§ 45 Absatz 3 KrO)

In Absatz 3 ist der unverzichtbare Inhalt des Antrages festgelegt. Neben der Schriftform muss der Antrag das Abwahlbegehren eindeutig und zweifelsfrei erkennen lassen (Satz 1). Der Antrag muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Satz 2). Wie beim Bürgerantrag gem. § 25 GO/§ 22 KrO nehmen die Vertreter die Interessen der vertretenen Bürger im Sinne von Vertrauenspersonen an Stelle der unterzeichnenden Bürger wahr (vgl. OVG NRW Urt. 09.12.1997 – 15 A 974/97 - NWVBl. 1998 S. 273 ff). Satz 3 verweist auf § 25 Absatz 4 GO/§ 22 Absatz 4 KrO, wonach die Liste mit den Unterzeichnungen den vollen Wortlaut des Begehrens enthalten muss. Eintragungen, die die Person des Antragstellers nach Namen, Vornamen und Tag der Geburt nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Diese Bestandteile müssen sich auf jeder Unterschriftenliste befinden. Daneben muss nach Satz 4 der Tag der Unterschriftsleistung angegeben sein. Der Unterzeichnende muss wahlberechtigt sein, wenn er unterschreibt. Satz 5 bestimmt, dass die Unterschriften bei Eingang des Antrages nicht älter als vier Monate sein dürfen. Hierdurch wird gewährleistet, dass einerseits - insbesondere zum Schutz des betroffenen Amtsinhabers - nicht unbegrenzt Unterschriften gesammelt werden können und der

Antrag einem aktuellen Anliegen entspricht, andererseits den Initiatoren ein ausreichender Zeitraum zur Sammlung der Unterschriften zur Verfügung gestellt wird. Bei Antragseingang müssen alle Unterschriftenlisten vorgelegt werden, nachgereichte Unterschriftenlisten können damit nicht mehr berücksichtigt werden (Satz 6). Bei einem rechtswidrigen Beschluss des Rates/Kreistages (Satz 7) trifft im Hinblick auf die Befangenheit des (Ober-) Bürgermeisters/Landrates gem. § 50 Absatz 6 GO/§ 35 Absatz 6 KrO die Beanstandungspflicht gem. § 54 Absatz 2 GO/§ 39 KrO den allgemeinen Vertreter.“

In der abschließenden Beratung erklärte die Fraktion DIE LINKE, dass der vorgelegte gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE Ergebnis der Auswertung der Sachverständigenanhörung sei. Sie bat das Ministerium für Inneres und Kommunales in der laufenden Sitzung um eine ergänzende Information darüber, ob die im Änderungsantrag angesprochene Zulässigkeitsprüfung durch den Rat lediglich als formale Prüfung angesehen werden könne. Dies wird vom Fachministerium bestätigt.

Für die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, dass im Änderungsantrag eine inhaltliche Änderung des Gesetzentwurfs in Bezug auf die Quoren Niederschlag gefunden habe. Die Abwahl erfordere deswegen höhere Quoren, weil sie nicht mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vergleichbar sei, die ein häufiges und ergänzendes Instrument der Ratstätigkeit darstellten, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger vor Ort einbrächten. Da die Abwahl von Hauptverwaltungsbeamt/-innen ein Sonderfall bleiben sollte, müssten die Quoren entsprechend höher angesetzt werden. So werde auch sichergestellt, dass eine Abwahl ein Sonderfall sei und nicht Standard bei jedweden Vorkommnissen in einer Kommune oder einen Kreis werden könne.

Explizit wird darauf hingewiesen, dass dieser Gesetzentwurf nicht auf tagesaktuelle oder weiter zurückliegende Vorfälle zum Anlass habe, sondern eine generelle Änderung der Gemeindeordnung beabsichtige. Dieses sei auch schon im Koalitionsvertrag zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahr 2010 festgeschrieben worden.

Auch für die Fraktion der FDP wurde ausgeführt, dass der Grundsatz „wenn die Hauptverwaltungsbeamten vom Volk direkt gewählt würden, müsse es auch eine Regelung zu deren Abwahl durch das Volk geben“ gelten müsse. Aufgrund einer derzeit noch nicht endgültigen Beschlussfassung der Fraktion in Bezug auf den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf könne die FDP noch kein Votum abgeben, sondern werde sich an dieser Stelle in der Schlussabstimmung im federführenden Ausschuss für Kommunalpolitik enthalten.

Seitens der Fraktion der CDU wird keine Notwendigkeit gesehen, ein Gesetz zur Abwahl von Hauptverwaltungsbeamten in Kraft zu setzen, ohne dass ein Gesamtkonzept, bei dem die versorgungsrechtliche Neuordnung und somit die Abmilderung eines Rücktritts eines Hauptverwaltungsbeamten geregelt werde, diskutiert werde. Nach Auffassung der Fraktion der CDU seien auch die Ausführungen der Sachverständigen in der Anhörung zum Gesetzentwurf nicht ausreichend ausgewertet und besprochen worden. Es hätte durchaus die Möglichkeit bestanden, Alternativen wie ein dynamisches oder konstruktives Abwahlverfahren oder die Größenstaffelung nach Gemeindeklassen im Ausschuss für Kommunalpolitik ausführlicher zu beleuchten.

D Abstimmung

Der Innenausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2011 entschieden, kein Votum zum Gesetzentwurf abzugeben.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE wurde mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen bei Enthaltung der Fraktion der FDP und gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE wurde in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Carina Gödecke
- Vorsitzende -